Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr (1)

KOM(90) 264 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 1990)

(90/C 159/08)

(1) ABl. Nr. C 258 vom 11. 10. 1989 [KOM(89) 373 endg.].

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN
Erwägungsgründe unverändert	
Artikel 1	*Artikel 1*
Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird wie folgt geändert:	Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird wie folgt geändert:
1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	1. In Artikel 3 ist die Zeitangabe „31. Januar 1991" zu ersetzen durch „31. Dezember 1992".
„(2) Die Kommission kann solche Verordnungen insbesondere in bezug auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erlassen, die einen der folgenden Gegenstände betreffen:	
— gemeinsame Planung und Koordinierung der für den Fluglinienverkehr bereitzustellenden Kapazität;	
— Konsultationen für die gemeinsame Erstellung von Vorschlägen für die Tarife, Entgelte und Bedingungen für die Beförderung von Fluggästen und Gepäck im Fluglinienverkehr;	
— Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen und Planung der Flugzeiten;	
— den gemeinsamen Erwerb, die gemeinsame Entwicklung und den gemeinsamen Betrieb von computergesteuerten Buchungssystemen, welche die Flugzeiten, Buchungen und Flugscheinausstellung umfassen, durch Luftfahrtunternehmen;	
— technische und betriebliche Tätigkeiten am Boden wie z. B. Abziehen vom Finger, Betanken, Reinigen und Sichern des Luftfahrzeugs;	
— Abfertigung der Fluggäste, des Postguts, der Fracht und des Gepäcks auf Flughäfen;	
— Bordverpflegungsdienste."	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung: „(1) Eine Verordnung aufgrund des Artikels 2 wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen. (2) Sie kann aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für den Erlaß der Verordnung wesentlich war; in diesem Fall wird eine Anpassungsfrist für die unter die ursprüngliche Verordnung fallenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt." 3. Artikel 8 wird aufgehoben.	2. In Artikel 8 werden die Zeitangaben „30. Juni 1990" und „1. November 1989" ersetzt durch „31. Dezember 1992" bzw. „1. Juli 1992".